

Amtliche Bekanntmachung

Ortsteilratswahlen in den Ortsteilen Boilstädt, Siebleben, Sundhausen und Uelleben der Stadt Gotha

1. In der **Stadt Gotha** sind am **26. Mai 2024** in den **Ortsteilen**

Boilstädt	6
Siebleben	10
Sundhausen	8
Uelleben	6

Ortsteilratsmitglieder in geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Gotha zu wählen.

Das Wahlverfahren ist im § 16a der Hauptsatzung der Stadt Gotha geregelt.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur **volljährige** Wahlberechtigte des jeweiligen Ortsteils der Stadt Gotha im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG, analog).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG), das 16. Lebensjahr am Wahltag vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im jeweiligen Ortsteil der Stadt Gotha haben; der Aufenthalt im jeweiligen Ortsteil der Stadt Gotha wird vermutet, wenn die Person im jeweiligen Ortsteil der Stadt Gotha gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von jedem Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils der Stadt Gotha eingereicht werden.

Jeder Wahlberechtigte des jeweiligen Ortsteils kann **höchstens** eine wählbare Person vorschlagen.

Der Wahlvorschlag muss **Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Vorschlagenden** und **Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift** sowie die **Zustimmung des Vorgeschlagenen** enthalten und von beiden Personen **eigenhändig unterschrieben** sein.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird jedem Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils, der im jeweiligen Wählerverzeichnis des Ortsteils für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder eingetragen ist, mit der Wahlbenachrichtigung eine Wahlvorschlagskarte (unterer Abschnitt der Wahlbenachrichtigung) **übersandt**.

Die Wahlbenachrichtigung mit der Wahlvorschlagskarte wird den Wahlberechtigten unverzüglich nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses – am 42. Tag vor der Wahl (14.04.2024) – bis zum 05.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) übersandt.

- 1.2 **Die Wahlvorschläge sind unter Nutzung der Wahlvorschlagskarte bis zum 10.05.2024 (16. Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr, schriftlich an den Wahlleiter der Stadt Gotha, Stadtverwaltung Gotha, Hauptmarkt 1, in 99867 Gotha zu richten.** Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter.
2. Die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrates findet zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder statt, wobei die Wahlen durch einen Wahlvorstand bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen Stimmzetteln durchgeführt werden.
3. **Es wird darauf hingewiesen, dass für die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrates keine Wahlscheine ausgegeben werden und daher auch keine Briefwahl möglich ist (§ 16 a Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Gotha).**
4. Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden auch im Wahlrecht Anwendung und sind insoweit von den Wahlvorschlagsträgern (vorschlagenden Wahlberechtigten) und den vorgeschlagenen Bewerbern/-innen und sonstigen Beteiligten zu beachten. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus Art. 13 ff der DSGVO.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vorgeschlagenen dient dazu, die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag (nach § 16a der Hauptsatzung der Stadt Gotha i. V. m. dem/der ThürKWG/ThürKWO) für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder nachzuweisen.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Zustimmungserklärung als Bewerber/-in ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der vorschlagenden Person dient dazu, die Anforderung an die wirksame Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 16a der Hauptsatzung der Stadt Gotha zu erfüllen.

Nach Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter der Stadt Gotha (Postanschrift: Stadtverwaltung Gotha, Wahlbüro, z. H. des Wahlleiters, Hauptmarkt 1, 99867 Gotha; E-Mail: wahlen@gotha.de) ist der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Er ist Empfänger der personenbezogenen Daten. Empfänger der personenbezogenen Daten der Bewerber/-innen sind auch die Wähler und die Wahlvorstände sowie auch Behörden, wie die zuständigen kommunalen Verwaltungsbehörden. Darüber hinaus können Empfänger der Daten auch die Rechtsaufsichtsbehörden, das Thüringer Lan-

desamt für Statistik (TLS), Gerichte oder sonstige amtliche Stellen sowie an dem Verfahren Beteiligte sein, wenn es sich zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlanfechtungs- bzw. Wahlprüfungsverfahrens von Amts wegen erforderlich macht.

Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 16a der Hauptsatzung der Stadt Gotha i. V. m. § 49 Abs. 2 ThürKWO, soweit kein darüberhin-
ausgehendes Interesse aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Thüringer Archivgesetz) an der Verarbeitung der Daten besteht.

Die Rechte aus Art. 15, 16, 17 und 18 DSGVO gegenüber dem Verantwortlichen hinsichtlich der Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bleiben unberührt.

Die vollständigen Hinweise zum Datenschutz können Sie auf der Homepage der Stadt Gotha unter der Rubrik Wahlen einsehen.

5. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
6. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gotha, den 18.04.2024

Langenhan
Wahlleiter